



Die Klimaschutzinitiative der Stadt Willich

Förderprogramm „Klimafreundlich Wohnen in Willich“

-Verbesserung des Wärmeschutzes und energetische Optimierung

von Bestandsgebäuden mit Wohnnutzung-

Der Klimaschutz ist die große Herausforderung unserer Zeit. In Zeiten immer knapper werdender Ressourcen unseres Planeten ist es notwendig, sparsamer mit diesen umzugehen. In jedem Haushalt sollte daher ein verantwortungsvoller und effizienter Einsatz von Wärme und Strom zur Gewohnheit werden, denn Klimaschutz fängt im Kleinen, bei jedem von uns, an.

In Deutschland haben Heizung und Warmwasserversorgung privater und öffentlicher Gebäude einen Anteil von etwa 40 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs und verursachen fast 20 Prozent des gesamten CO₂-Ausstosses. Ungefähr 75 Prozent des Bestandes an Wohngebäuden sind vor der ersten Wärmeschutzverordnung (1977) errichtet worden und oftmals in einem energetisch schlechten Zustand. Bisher werden jedoch pro Jahr erst 1 bis 2 Prozent dieser Gebäude energetisch optimiert. Daher liegen im Gebäudebestand weiterhin enorm große Energieeinsparpotenziale.

Der Stadt Willich ist es ein Anliegen, die Quote der energetischen Sanierungen im Gebäudebestand zu steigern. Daher werden Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes und Erhöhung der Energieeffizienz älterer Gebäude mit Wohnnutzung in Willich von der Stadt mit bis zu 2.500 Euro bezuschusst. Auf diese Weise sollen durch das Förderprogramm „Klimafreundlich Wohnen in Willich“ alle profitieren: Die Umwelt und das Klima durch einen geringeren Rohstoffverbrauch und Reduzierung der CO₂-Emissionen; die Geldbeutel der Willicher Bürger, weil die Investitionen in die energetische Sanierung auf längere Sicht zu deutlich geringeren Nebenkosten führen können.

Die Förderrichtlinien der Stadt Willich richten sich nach den Förderbestimmungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und werden bei Veränderungen entsprechend angepasst.

1. Förderzweck

- 1.1. Nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt die Stadt Willich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Fördergelder für die energetische Optimierung von Gebäuden mit Wohnnutzung.
- 1.2. Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie durch erhöhten oder verbesserten Wärmeschutz der Gebäude mit Wohnnutzung und damit die Minderung des Heizenergieverbrauches in der Stadt Willich. Auf diese Weise wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in der Stadt Willich geleistet.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1. Gefördert werden nur Maßnahmen an Gebäuden, die im Stadtgebiet Willich liegen und für die Bauanträge vor dem 01.01.1980 gestellt wurden.
- 2.2. Gefördert werden nur Maßnahmen, für die eine Förderung vor Beginn schriftlich bei der Stadt Willich beantragt wurde. Als Zeitpunkt des Beginns gilt bei von Dritten ausgeführten Maßnahmen das Auftragsdatum, bei in Eigenleistung erbrachten Maßnahmen der Baubeginn bzw. der Materialeinkauf. Vorausgegangene Aufträge für Planungsleistungen oder Angebotseinholungen beeinträchtigen die Förderung nicht.
- 2.3. Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen baurechtlich zulässig sein. Sofern eine Baugenehmigung erforderlich ist, ist diese vor Bewilligung des Förderbescheides vorzulegen.

Hinweis:

Im Fall einer Fassadensanierung in Bebauungsplangebieten mit textlichen Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäudefassade ist die Zustimmung der Bauaufsicht der Stadt Willich erforderlich.

- 2.4. Förderfähig sind Verbesserungen des Wärmeschutzes oder der Luftdichtheit nur an solchen Flächen der Gebäudehülle, die bisher schon vorhandenen Wohnraum oder andere regelmäßig beheizte Räume gegen Außenluft, Keller oder Erdreich abgrenzen.
- 2.5. Ein Sachverständiger hat die Angemessenheit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die thermische Bauphysik und energetische Haustechnik am gesamten Gebäude sowie die Übereinstimmung mit den technischen Mindestanforderungen (vgl. Tabelle 2) dieses Förderprogramms zu bestätigen. Ein Sachverständiger im Sinne der Förderrichtlinie ist ein im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“ oder von der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zugelassener Energieberater oder eine nach § 21 EnEV₂₀₁₃ ausstellungsberechtigte Person.

Empfehlung:

Lassen Sie vor Durchführung der Maßnahmen im Rahmen einer Energieberatung ein umfassendes Sanierungskonzept erstellen. Für diese „Vor-Ort-Beratung“ gibt es Förderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (siehe www.bafa.de).

- 2.6. Um den beabsichtigten Demonstrationseffekt zu erreichen, müssen Antragsteller damit einverstanden sein, dass ihre Maßnahmen zum nachträglichen Wärmeschutz (Fotos, Detail- und Preisangaben) Dritten oder öffentlich bekannt gemacht werden.

3. Fördergegenstände und Höhe der Förderung

- 3.1. Die Förderung ist begrenzt auf maximal 2.500 Euro pro Objekt. Die Förderhöhe beträgt **maximal 10 Prozent der förderfähigen Investitionskosten** (vgl. Anlage „Förderumfang“), um eine Förderschädlichkeit mit dem KfW-Förderprogramm 430 „Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss“ zu vermeiden. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Fördersumme mindestens 300 Euro beträgt. Die Förderbeträge werden als Zuschüsse gewährt.
- 3.2. Förderfähig sind die in der Anlage „Förderumfang“ aufgeführten Investitionskosten. Sie richten sich nach dem KfW-Förderprogramm 430 „Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss“ und werden bei Änderungen entsprechend angepasst.
- 3.3. Die technischen Mindestanforderungen an die Maßnahmen finden Sie in Tabelle 1 unter Punkt 4 „Technische Einzelanforderungen“ dieser Förderrichtlinie.
- 3.4. Die in der Anlage „Förderumfang“ genannten Einzelmaßnahmen können frei kombiniert werden.

Empfehlung:

Führen Sie aufeinander abgestimmte Maßnahmen wie z.B. die Sanierung aneinandergrenzender Bauteile im zeitlichen Zusammenhang als Maßnahmenkombination aus.

3.5. Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen, soweit sie durch Gesetze oder Vorschriften (z.B. EnEV 2013) zwingend vorgeschrieben sind, z.B. Maßnahmen an Flächen um neu hergestellte oder erstmals ausgebaute Räume, da diese ohnehin den Wärmeschutzvorschriften für Neubauten unterliegen.
- Maßnahmen an Flächen, die unbeheizte Räume gegen Außenluft oder Erdreich abgrenzen.
- Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind.
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.
- Maßnahmen an Gebäuden ohne Wohnnutzung

4. Technische Einzelanforderungen

- 4.1. Die zu fördernden Maßnahmen müssen bezüglich des Wärmeschutz, der Vermeidung von Wärmebrücken, der Luftdichtheit und des Feuchteschutzes dauerhaft angelegt sein und dem Stand der Technik entsprechen.
- 4.2. Nachfolgend sind die technischen Anforderungen an die geförderten Sanierungsmaßnahmen aufgeführt:

I. Wärmedämmung

- Die Anforderungen an die Dämmung beziehen sich nur auf die wärmetauschenden Umfassungsflächen.
- Die einzuhaltenden Anforderungen an den Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) des jeweiligen Bauteils sind der Tabelle 1 zu entnehmen.
- Die Anforderungen zur Begrenzung des Wärmedurchgangs bei erstmaligem Einbau, Ersatz oder Erneuerung von Außenbauteilen bestehender Gebäude gemäß der EnEV 2013 sind zu beachten.
- Bei allen Maßnahmen ist auf eine wärmebrückenminimierte Ausführung und Luftdichtheit zu achten. Entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten sind Bestandteil der Beratung durch den Sachverständigen.
- In Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten sind folgende Besonderheiten zu beachten:

a) Außenwanddämmung:

- Sofern bei zweischaligem Mauerwerk nur eine Kerndämmung nachträglich eingebaut und dabei die bestehende Außenschale nicht entfernt wird, ist eine Förderung abweichend von den technischen Anforderungen für Außenwände möglich, wenn der Hohlraum vollständig mit einem Dämmstoff der Wärmeleitfähigkeit kleiner $0,035 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ verfüllt wird. Die Einhaltung dieser Anforderung ist durch den Fachunternehmer zu bestätigen. Art und Aufbau der Dämmung sind zu beschreiben.
- Bei der Dämmung einer hinterlüfteten Fassade muss deren Hinterlüftung unterbunden werden.
- Ist aus Gründen des Denkmalschutzes oder zur Erhaltung besonders erhaltenswerter Bausubstanz, beispielsweise den ortsüblichen Klinkerfassaden, eine Außendämmung nicht möglich, kann ersatzweise eine Innendämmung gefördert werden. Voraussetzung ist, dass der U-Wert von maximal $0,45 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$, bei Sichtfachwerk von $0,80 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ eingehalten und durch die Untere Denkmalbehörde (Frau Zensen, Technisches Rathaus Neersen, Rothweg 2, 47877 Willich, Tel. 02156-949-298) bzw. den Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich (Herr Gellißen, Technisches Rathaus Neersen, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2, 47877 Willich, Zimmer 005, Tel. 02156-949-257) bescheinigt wird, dass aus denkmalrechtlichen, städtebaulichen oder architektonischen Gründen eine Außendämmung nicht durchführbar ist.

Hinweis:

Beachten Sie die besonderen bauphysikalischen Anforderungen bei Innendämmung in Hinblick auf Feuchteschutz und Wärmebrücken bei Planung und Ausführung.

b) Dachdämmung:

- Eine Dachdämmung kann als Zwischen-, Auf- oder Untersparrendämmung sowie deren Kombination ausgeführt werden. Zu einer fachgerechten U-Wert-Berechnung gehört die Berücksichtigung des Sparrenmaterials der Dachkonstruktion.
- Nicht dem Dach zuzurechnende Flächen von Dachgauben, die Unterseite von Vorsprüngen etc. sind wie Außenwände zu dämmen.
- Die Dachdämmung ist wärmebrückenminimiert und gemäß Luftdichtheitskonzept durchzuführen.

II. Erneuerung der Fenster und Außentüren von beheizten Räumen

- Gefördert wird der Einbau von neuen Fenstern und Fenstertüren von beheizten Räumen. Auf einen wärmebrückenminimierten Einbau der Fenster ist zu achten.
- **Bedingung für die Förderung von Fenstern und Fenstertüren ist, dass der U-Wert der Außenwand kleiner ist als der U_w -Wert der neu eingebauten Fenster und Türen.**
- Bei Sanierungsmaßnahmen, die die Luftdichtheit des Gebäudes erhöhen (z.B. Fensteraustausch, Dachdämmung), sind die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Kondenswasserbildung und Feuchteschäden zu treffen. Die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten und die Risiken bzw. Vermeidungsmöglichkeiten, insbesondere zur Sicherstellung eines ausreichenden Luftwechsels ggf. auch durch den Einbau einer Lüftungsanlage, zu prüfen. Die Einhaltung der Regeln der Technik und die Prüfung von Risiken bzw. Vermeidungsmöglichkeiten sind durch den Sachverständigen zu bestätigen.
- Gefördert wird die Erneuerung von Hauseingangstüren mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten U_D von höchstens $1,3 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$.
- Ist aus Gründen des Denkmalschutzes oder zur Erhaltung sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Einhaltung der vorgegebenen Bemessungswerte nicht möglich, kann eine Ausnahme beantragt werden. Voraussetzung ist, dass der U-Wert der Fenster den Wert von $1,4 \text{ W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$ nicht überschreitet und durch die Untere Denkmalbehörde (Frau Zensen, Technisches Rathaus Neersen, Rothweg 2, 47877 Willich, Tel. 02156-949-298) bzw. den Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich (Herr Gellißen Technisches Rathaus Neersen, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2, 47877 Willich, Zimmer 005, Tel. 02156-949-257) bescheinigt wird, dass aus denkmalschutzrechtlichen, städtebaulichen oder architektonischen Gründen der Einbau von Fenstern mit besserem U-Wert nach Tabelle 2 nicht durchführbar ist.

4.3. Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) der jeweiligen Bauteile:

Tabelle 1:

Sanierungsmaßnahme	Bauteil	Maximaler U-Wert in $W/(m^2 \cdot K)$
Wärmedämmung von Wänden	Außenwand	0,20
	Wandflächen gegen unbeheizte Räume	0,25
	Wandflächen gegen Erdreich	0,25
	Kerndämmung bei zweischaligem Mauerwerk	Wärmeleitfähigkeit kleiner 0,035 $W/(m \cdot K)$
	Außenwände von Baudenkmalen und erhaltenswerter Bausubstanz	0,45
	Denkmalschutzbedingte Innendämmung bei Fachwerkwänden	0,65
Wärmedämmung von Dachflächen	Schrägdächer und dazugehörige Kehlbalkenanlagen	0,14
	Flachdächer als Hauptdach bis 10° Dachneigung	0,14
	Dachflächen von Gauben	0,20
	Gaubenwangen	0,20
	Alternativ bei Baudenkmalen und erhaltenswerter Bausubstanz höchstmögliche Dämmschichtdicke	Wärmeleitfähigkeit kleiner 0,040 $W/(m \cdot K)$
Wärmedämmung von Geschossdecken	Oberste Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen	0,14
	Geschossdecken gegen Außenluft nach unten	0,20
	Kellerdecken / Decken zu unbeheizten Räumen	0,25
	Bodenflächen gegen Erdreich	0,25
Erneuerung von Fenstern und Fenstertüren	Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenisolierverglasung	0,95 (Verglasung)
	Fenster mit Sonderverglasung	1,3 (Verglasung)
	Dachflächenfenster	1,0 (Verglasung)
	Fenster an Denkmälern und sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz	1,4 (Verglasung)
	Barrierearme Fenster, Balkon- und Terrassentüren	1,1 (Verglasung)
Hauseingangstüren	Außentüren beheizter Räume	1,3

5. Antragstellung, Bewilligung und Kumulation mit anderen Zuschüssen

- 5.1. Antragsberechtigt sind Eigentümer privater Gebäude mit Wohnnutzung in Willich.
- 5.2. Förderanträge sind erhältlich und einzureichen bei der Stadt Willich, Technisches Rathaus Neersen, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2, 47877 Willich, Herr Gellißen (Zimmer 005, Tel. 02156-949-257).
- 5.3. Die Höhe des Förderprogramms ist begrenzt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Es wird aufgrund der Reihenfolge des Einganges der Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.
- 5.4. Der Zuschuss gilt erst dann als gewährt, wenn ein schriftlicher Förderbescheid zugegangen ist.
- 5.5. Die Kosten der Maßnahme sind nach Fertigstellung durch Rechnungen zu belegen. Alle Kostennachweise müssen sowohl die Maße der Bauteilflächen als auch Angaben über die verwendeten Dämmmaterialien und deren Qualitäten enthalten sowie die Adresse des Investitionsobjektes. Im Falle von Eigenleistung werden nur Materialrechnungen anerkannt.
- 5.6. Als Nachweis für die Mittelverwendung reichen Sie das von Ihnen und einem Sachverständigen unterschriebene Formular „Verwendungsnachweis“ (siehe Anhang) bei der Stadt Willich ein. Darin ist die Einhaltung der Mindestanforderungen für das jeweilige Bauteil gemäß Tabelle 1 dieser Richtlinie zu bestätigen.
- 5.7. Stehen für Maßnahmen, die aus diesem Programm gefördert werden sollen, Zuschüsse aus anderen öffentlichen Förderprogrammen zur Verfügung, so sind diese vorrangig zu nutzen. Eine Kumulation von Zuschüssen ist grundsätzlich zulässig, solange die Höhe der gesamten öffentlichen Förderung 30 Prozent der Investitionskosten nicht überschreitet. Zusätzliche Förderungen sind der Stadt Willich zu benennen.
- 5.8. Die Stadt Willich behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als die bewilligten verwendet werden.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1. Mit der Maßnahme kann nach Vorliegen des Förderbescheides begonnen werden. Nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides hat der/die Förderempfänger/in spätestens nach einer Frist von 6 Monaten einen Kostennachweis vorzulegen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.
- 6.2. Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der geförderten Maßnahme und nach Vorlage des Verwendungsnachweises (vgl. Punkt 5.6) und einer Kostenzusammenstellung einschließlich aller Rechnungen bei der Bewilligungsstelle.
- 6.3. Die Stadt Willich behält sich eine jederzeitige „Vor-Ort-Kontrolle“ der geförderten Gebäude / Maßnahmen einschließlich der Berechnungsunterlagen und Nachweise vor.

7. Laufzeit

Die Förderrichtlinien des Förderprogramms „Klimafreundlich Wohnen in Willich“ gelten ab dem 1.1.2017 bis zum 31.12.2017.